

15. 1. 1958.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1958,
womit das Finanzausgleichsgesetz 1956 ab-
geändert wird und andere finanzausgleichs-
rechtliche Bestimmungen getroffen werden
(Finanzausgleichsnovelle 1958).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Finanzausgleichsgesetz 1956, BGBl.
Nr. 153/1955, wird geändert wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Ausschließliche Bundesabgaben sind die
folgenden Abgaben:

1. die Körperschaftsteuer, die Aufsichtsratsabgabe, die Vermögensteuer, die Vermögensabgabe, die Vermögenszuwachsabgabe, der Kunstförderungsbeitrag (BGBl. Nr. 131/1950), der Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches (BGBl. Nr. 152/1954), die Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gemäß § 30 Abs. 2 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes (BGBl. Nr. 18/1955 in der derzeitigen Fassung), der Dienstgeberbeitrag gemäß § 10 des Kinderbeihilfengesetzes (BGBl. Nr. 31/1950 in der derzeitigen Fassung), der Bundeszuschlag zur Umsatzsteuer;

2. die Tabaksteuer und der Aufbauschlag zum Kleinhandelspreis von Tabak, die Zuckersteuer, die Salzsteuer, der Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer, die Zündmittelsteuer, die Spielkartensteuer, die Essigsäuresteuer, die Leuchtmittelsteuer, die Süßstoffsteuer;

3. die Stempel- und Rechtsgebühren mit Ausnahme der Gebühren von Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen im Gebiete nur eines Bundeslandes (einer Gemeinde), die Konsulargebühren, die Punzierungsgebühren, die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie alle sonstigen Gebühren und gebührenartigen Einnahmen der einzelnen Zweige der unmittelbaren Bundesverwaltung, die Kapitalverkehrssteuern, die Versicherungssteuer, die Beförderungssteuer, soweit nicht für Beförderungsleistungen im Straßenbahnverkehr im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gleichartige Abgaben erhoben werden, der Außenhandelsförderungsbeitrag (BGBl. Nr. 214/1954), die Sonderabgabe

nach § 4 der 2. Spielbankverordnungsnovelle, BGBl. Nr. 313/1936;

4. die Ein- und Ausfuhrzölle samt den im Zollverfahren auflaufenden Kostenersätzen und Gebühren, die neben den Zöllen erhobenen Monopolabgaben sowie die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern, Steuerausgleiche und Lizenzgebühren, soweit sie nicht nach § 3 gemeinschaftliche Bundesabgaben sind, die Ausfuhrabgaben, die Monopolabgaben mit Ausnahme der Bundesmonopolabgabe der Spielbanken.“

2. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind die Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer), die Umsatzsteuer, die Biersteuer, die Weinsteuer, der Aufbauschlag zum Kleinhandelspreis von Schaumwein, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grunderwerbsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, die Mineralölsteuer, die Bundesmonopolabgabe der Spielbanken, der Kulturgroschen und die Energieverbrauchsabgabe. Die Teilung dieser letzteren Abgabe zwischen dem Bund und den Ländern (Wien als Land) und die Aufteilung der Ertragsanteile der Länder bleibt der bundesgesetzlichen Regelung dieser Abgabe vorbehalten.“

3. Im § 4 ist die Bezeichnung „Erbschaftsteuer“ jeweils durch „Erbschafts- und Schenkungssteuer“, die Bezeichnung „Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen“ jeweils durch „Grunderwerbsteuer“ und die Bezeichnung „Bundesmonopolabgabe von Spielbanken“ jeweils durch „Bundesmonopolabgabe der Spielbanken“ zu ersetzen.

4. Dem § 5 wird ein Abs. 4 angefügt, der zu lauten hat:

„(4) Jene Gemeinden, auf deren Gebiet sich Bundesbahnhauptwerkstätten, Bundesbahnbetriebswerkstätten der Zugförderungsleitungen und deren Nebenstellen sowie der Bundesbahnkraftwagenbetriebsleitungen und deren Nebenstellen, Postautohauptwerkstätten und Postautowerkstätten befinden, erhalten je Jahr und Beschäftigten in solchen Betrieben einen Betrag von 1200 S aus Bundesmitteln zugeteilt. Für den Standort dieser Betriebe sowie die betriebsweise aufgliederte Zahl der Beschäftigten sind die Angaben des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion der

Osterreichischen Bundesbahnen, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) maßgebend. Der Berechnung ist der Beschäftigtenstand 1957 zugrunde zu legen, wobei auf volle Dienstposten umzurechnen ist. Die sich danach ergebenden Beträge sind den in Betracht kommenden Gemeinden in gleichen Teilbeträgen spätestens zum 20. eines jeden Monats zu überweisen.“

5. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Gemeinden sind ermächtigt, durch Beschluß der Gemeindevertretung die Hebesätze der Grundsteuer — unter Beachtung der Bestimmungen des § 31 des Grundsteuergesetzes 1955 — und der Gewerbesteuer festzusetzen. Hiebei dürfen die folgenden Höchstausmaße nicht überschritten werden:

bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Hebesatz von	400 v. H.,
bei der Grundsteuer von den Grundstücken der Hebesatz von	420 v. H.,
bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital der Hebesatz von	300 v. H.,
bei der Lohnsummensteuer	2 v. H. der Lohnsumme.“

6. § 10 Abs. 3 lit. b hat zu lauten:

„b) eine bei der entgeltlichen Abgabe an den letzten Verbraucher zu erhebenden Steuer auf Speiseeis und auf Getränke mit Ausnahme von Bier und Milch bis zum Ausmaß von 10 v. H. des Kleinhandelspreises. Der steuerpflichtige Tatbestand gilt in jener Gemeinde als verwirklicht, in der die Betriebsstätte des letzten Veräußerers liegt.“

7. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Gewerbesteuer (§ 9 Abs. 1 Z. 2) und der Feuerschutzsteuer erfolgt durch die Bundesgesetzgebung. Die Regelung der Grundsteuer — mit Ausnahme der zeitlichen Befreiung für wiederhergestellte Wohnhäuser (§ 21 des Wohnhauswiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948 in der derzeitigen Fassung) und der zeitlichen Befreiung für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten (Bundesgesetz vom 11. Juli 1951, BGBl. Nr. 157) — erfolgt bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung auf Grund eines Grundsteuergesetzes des Bundes (Art. 12 und 15 B-VG.) durch die Bundesgesetzgebung. Für die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer sowie für die Einhebung und zwangsweise Einbringung, jedoch mit der sich aus dem Grundsteuereinhaltungsgesetz, BGBl. Nr. 285/1957, ergebenden Einschränkung, sind die Gemeinden zuständig.“

8. § 11 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Bund und die Länder haben einen Gewerbesteuerspitzenausgleich durchzuführen. Zu diesem Zweck wird bei Gemeinden einschließlich Wien als Gemeinde, deren Gewerbesteueraufkommen (ohne Lohnsummensteuer) im Kalenderjahr 1957 je Kopf der Einwohner 450 S übersteigt, ein Teil des Mehrbetrages abgeschöpft. Die Abschöpfung beträgt bei einer Einwohnerkopfquote von mehr als 450 bis 900 S ein Drittel, bei einer Einwohnerkopfquote von mehr als 900 bis 1500 S 35 v. H. und bei einer Einwohnerkopfquote von mehr als 1500 S 40 v. H. des jeweiligen vollen Mehrbetrages. Der Abschöpfungsbetrag ist jedoch so zu berechnen, daß von dem Aufkommen nach Abzug des Abschöpfungsbetrages nicht weniger erübrigen darf, als vom höchsten Aufkommen der nächstniedrigeren Stufe nach erfolgter Abschöpfung erübrigt.“

9. Dem § 11 werden die Abs. 5 bis 10 angefügt, die zu lauten haben:

„(5) Die abgeschöpften Beträge werden durch einen zweckgebundenen Zuschuß des Bundes im Ausmaß von 100 Millionen Schilling ergänzt.

(6) Diese Mittel werden durch den Bund (Bundesgewerbesteuerspitzenausgleich) und die Länder außer Wien als Land verteilt.

(7) Der Verteilung durch den Bund unterliegen:

- der Abschöpfungsbetrag der Bundeshauptstadt Wien als Gemeinde,
- 10 v. H. der anderen gemäß Abs. 4 durch die Länder abgeschöpften Beträge,
- der Zweckzuschuß des Bundes gemäß Abs. 5.

Die Beträge unter a) und b) sind in gleichen Monatsraten bis längstens 31. Dezember 1958 an den Bund abzuführen. Die der Verteilung durch den Bund unterliegenden Mittel sind auf die Bundesländer aufzuteilen, und zwar im Verhältnis zu der länderweise sich ergebenden Finanzkraft jener Gemeinden, deren eigene Finanzkraftkopfquote im Kalenderjahr 1957 unter der Durchschnittskopfquote aller Gemeinden einschließlich Wien als Gemeinde bleibt. Die für diese Aufteilung erforderlichen Daten und die gemäß Abs. 4 abzuschöpfenden Beträge sind dem Bundesministerium für Finanzen von den Bundesländern bis längstens 31. März 1958 bekanntzugeben. Binnen vier Wochen nach Einlangen dieser Daten, frühestens jedoch am 20. April 1958, sind den Bundesländern Vorschüsse in der Höhe von 60 Millionen Schilling zu überweisen. Die Abschlußzahlung ist bis längstens 31. Dezember 1958 zu leisten.

(8) Der Verteilung durch die Länder unterliegen in einem Verteilungsvorgang:

- die ihnen nach Abs. 7 vom Bund überwiesenen Beträge,

b) 90 v. H. des im Bundesland gemäß Abs. 4 abgeschöpften Betrages.

Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, das Gewerbesteueraufkommen 1957 der einzelnen Gemeinden eines Landes der zuständigen Landesregierung bis längstens 31. März 1958 bekanntzugeben. Die Länder haben die abzuschöpfenden Beträge festzustellen und von den in Betracht kommenden Gemeinden in möglichst gleichbleibenden Monatsraten so einzufordern, daß bis längstens 31. Dezember 1958 der volle Abschöpfungsbetrag zur Verfügung steht. Einem allfälligen Ersuchen der Landesregierung um Einbehaltung der abzuschöpfenden Beträge von der Gewerbesteuer und Überweisung dieser Beträge an das Land hat die Bundesfinanzverwaltung zu entsprechen.

(9) Das Land hat diese Mittel auf jene Gemeinden aufzuteilen, deren Finanzkraftkopffquote im Kalenderjahr 1957 die Landesdurchschnittskopffquote nicht erreicht. Zu diesem Zweck ist die Einwohnerzahl jeder anspruchsberechtigten Gemeinde mit der Landesdurchschnittskopffquote der Finanzkraft für das Kalenderjahr 1957 zu vervielfachen. Von diesem Produkt ist die eigene in Schilling ausgedrückte Finanzkraft der Gemeinde abzuziehen. Sodann ist die Aufteilung im Verhältnis der Unterschiedsbeträge vorzunehmen. Den anspruchsberechtigten Gemeinden gebühren auf ihre Anteile monatliche Vorschüsse entsprechend den dem Land für diese Zwecke jeweils zur Verfügung stehenden Mitteln.

(10) Die Finanzkraft der Gemeinde bestimmt sich nach § 14 Abs. 1. Für die Abschöpfung nach Abs. 4 und für die Aufteilung der Gewerbesteuer Spitzenausgleichsbeträge nach den Abs. 7 und 9 ist die nach der Personenstands- und Betriebsaufnahme vom 10. Oktober 1955 sich ergebende Einwohnerzahl maßgebend.“

10. § 12 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die den Ländern gemäß § 33 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955 in der derzeitigen Fassung, gemäß § 299 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955 in der derzeitigen Fassung, und gemäß § 97 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, eingeräumte Umlegungsbefugnis bleibt unberührt.“

11. § 13 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„(1) Die Bundesländer einschließlich der Stadt Wien haben zu den Kosten der Besoldung der Lehrer der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Beiträge zu leisten, und zwar:

a) zum Aktivitätsaufwand, soweit in einem Land am 15. Oktober 1957 die Zahl der Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer einschließlich der vom Bund besoldeten Lehrer für einzelne Gegenstände $\frac{1}{30}$ der Zahl der Volksschüler an mehrklassigen Volksschulen, vermehrt um $\frac{1}{20}$ der Zahl der Hauptschüler und um $\frac{1}{15}$ der Zahl der Sonderschüler, übersteigt. Den so ermittelten Lehrerzahlen sind je einklassige Volksschule ein Lehrer im engeren Sinn (literarischer Lehrer) und je fünf einklassige Volksschulen zwei Lehrer für einzelne Gegenstände zuzuzählen. Die Summe dieser Lehrerzahlen ist um 3 v. H. zum Zwecke der Beitragsberechnung zu erhöhen. Als Beitrag ist dem Bund der Mehraufwand zu ersetzen, der auf einen danach sich ergebenden Überstand entfällt. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Überstandes sind:

1. von den zum Stichtag 15. Oktober 1957 vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in der Schulstatistik veröffentlichten Zahlen die Schülerzahlen an öffentlichen mehrklassigen Volksschulen, an Haupt- und Sonderschulen und die Anzahl der einklassigen öffentlichen Volksschulen;

2. die vom Bundesministerium für Unterricht für den gleichen Stichtag nachgewiesene anrechenbare Anzahl an Volks-, Haupt- und Sonderschullehrern einschließlich der vom Bund besoldeten Lehrer für einzelne Gegenstände.

Der Berechnung des Mehraufwandes ist ein Durchschnittsbezug zugrunde zu legen; dieser wird aus dem tatsächlichen Personalaufwand (Aktivitätsbezüge) für alle Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer des ganzen Bundesgebietes einschließlich der Lehrer für einzelne Gegenstände in den Monaten Jänner bis Dezember 1958 ermittelt. Zum Personalaufwand im Sinne dieser Bestimmung gehören auch Reise- und Übersiedlungsgebühren, Belohnungen und Aushilfen. In den Monaten Jänner bis Dezember 1958 sind auf den Beitrag zum Aktivitätsaufwand Vorschüsse zu entrichten, die unter Zugrundelegung des Bundesvoranschlages 1958 und der Dienstpostenpläne 1958 zu berechnen und von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einzubehalten sind. Soweit der bei den Volks-, Haupt- und Sonderschulen insgesamt sich ergebende Überstand an Lehrern auf ein Sinken der Schülerzahlen an diesen Schulen gegenüber dem Stand am 15. Oktober 1956 zurückzuführen ist, ist er bei der Berechnung des Beitrages nicht zu berücksichtigen;“

12. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Aus den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für das Jahr 1958 mit Ausnahme des Kulturgroßschens wird ein Betrag von 685 Millionen Schilling vorweg zugunsten des Bundes ausgeschieden. Von dem ausgeschiedenen Betrag entfallen auf die Länder ohne Niederösterreich und Wien 21 v. H., auf das Land Niederösterreich nach dem Gebietsstand vom 31. August 1954 5 v. H., auf Wien als Land und Gemeinde nach dem Gebietsstand vom 31. August 1954 $33\frac{1}{3}$ v. H. und auf die Gemeinden ohne Wien mit Ausnahme jener Gemeinden, welche auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954, an das Bundesland Niederösterreich gefallen sind, $40\frac{2}{3}$ v. H. Diese Beträge sind in zwölf gleichen Teilen von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile einzubehalten. Bei der endgültigen Abrechnung ist das Verhältnis der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgroßschens maßgebend:

1. hinsichtlich der Aufteilung der auf die Länder ohne Niederösterreich und Wien entfallenden Quote,

2. hinsichtlich der Aufteilung des auf die Gemeinden ohne Wien (Gebietsstand 31. August 1954) entfallenden Anteiles, nach Ländern zusammengefaßt,

3. hinsichtlich der Ermittlung der Quote des Bundesvorzugsanteiles, welche im Zusammenhang mit der vorerwähnten Gebietsänderung von dem Wien treffenden Anteil ($33\frac{1}{3}$ v. H.) auszuscheiden ist, und ebenso hinsichtlich der Aufteilung des so ermittelten Betrages auf Niederösterreich-Land und die Gesamtheit der betroffenen Gemeinden.

Der auf die Gemeinden jedes Landes entfallende Betrag wird im Verhältnis der Finanzkraft der Gemeinden aufgeteilt.

Diese wird erfaßt durch Heranziehung

1. von 50 v. H. der Ertragsanteile der Gemeinden an gemeinschaftlichen Bundesabgaben;

2. der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1957 und des Hebesatzes von 200 v. H.;

3. der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1957 und des Hebesatzes von 200 v. H., bei den Erstarungsbeträgen des doppelten Erstarungsbetrages;

4. der Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag und Gewerbekapital unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1957 und des Hebesatzes von 250 v. H.; die Auswirkungen des Gewerbesteuerpitzenausgleiches sind zu berücksichtigen

abzüglich folgender Aufwendungen aus Gemeindemitteln:

a) 50 v. H. des für 1957 veranschlagten ordentlichen Betriebsabganges der öffentlichen Krankenanstalten der Gemeinden,

b) 20 v. H. des für 1957 veranschlagten Aufwandes zur Beseitigung durch Kriegseinwirkung entstandener Schäden an den öffentlichen Gebäuden der Gemeinden, sofern für 1958 ein gleichartiger Aufwand von mindestens der Hälfte des Voranschlagsbetrages 1957 veranschlagt erscheint.“

13. Im § 15 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „31. Dezember 1957“ die Worte „31. Dezember 1958“.

Artikel II.

Solange der Bund die Kosten der Besoldung der Lehrer der öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen sowie der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen trägt, ist ihm die Flüssigmachung des besonderen Pensionsbeitrages und des Überweisungsbetrages (Art. III des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1951, BGBl. Nr. 177, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 56) zinsenlos gestundet. Ferner fließen die normalen Pensionsbeiträge der obgenannten Lehrpersonen dem Bund insoweit zu, als er deren Pensionsaufwand trägt. Diese Anordnungen treten gleichzeitig mit dem Landeslehrergehaltsüberleitungsgesetz in Wirksamkeit.

Artikel III.

(1) Artikel I dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 1958 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

I. Allgemeines.

Das mit zweijähriger Geltungsdauer ausgestattete Finanzausgleichsgesetz 1956, BGBl. Nr. 153/1955, verliert mit 31. Dezember 1957 seine Wirksamkeit. Es erweist sich sohin die Vorsorge für eine Regelung ab 1. Jänner 1958 als erforderlich. Da die seitens des Bundesministeriums für Finanzen geplante grundlegende Reform des Finanzausgleiches nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnte, ist zunächst mit bloß einjähriger Geltungsdauer die Verlängerung des bisherigen Finanzausgleiches mit einigen — allerdings finanziell beachtlichen — Änderungen in Aussicht genommen. Demgemäß wird daher weiterhin an dem System der verbundenen Steuerwirtschaft festgehalten, zu welchem als Ergänzung die selbständigen Besteuerungsrechte der einzelnen Gruppen der Gebietskörperschaften treten, was im Hinblick auf den finanziellen Ertrag der Gewerbesteuer gerade für die Gemeinden von besonderer Bedeutung ist. Im übrigen sind die vorgesehenen textlichen Änderungen zwangsläufig durch die seit der Schaffung des Finanzausgleichsgesetzes 1956 fortentwickelte österreichische Gesetzeslage bedingt.

Neu ist die Einführung von Finanzzuweisungen an Gemeinden mit Bundesbahn- beziehungsweise Postbetriebsstätten. Die Regelung ist in dem angefügten Abs. 4 des § 5 gesetzlich verankert und der schon bestehenden gleichartigen Einrichtung zugunsten der Salinengemeinden nachgebildet. Sie bedeutet eine zusätzliche finanzielle Belastung des Bundes von rund 34 Millionen Schilling.

Dem schon durch die Finanzausgleichsnovelle 1955 geschaffenen Gewerbesteuerspitzenausgleich, der mit einigen einschneidenden Änderungen im Grundgefüge erhalten bleibt, tritt ein Bundesgewerbesteuerspitzenausgleich an die Seite, der das Gewicht der zuerst genannten Rechtseinrichtung verstärken und ihr eine größere Breitenwirkung verleihen soll.

Schließlich sind weitere Milderungen zugunsten der Länder auf dem Gebiete ihrer Beitragsleistung zur Besoldung der Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer vorgesehen.

In einem besonderen Art. II ist eine bisher unbefriedigende, weil unbillige Regelung einer gerechten Lösung zugeführt worden.

Einem Wunsche der Vertreter aller beteiligten Gebietskörperschaften entspricht es, eine bloß einjährige Finanzausgleichsregelung zu treffen, um den Weg für eine künftige längerfristige Ordnung auf dem Gebiete des Finanzausgleichsrechtes offenzuhalten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen.

Artikel I.

Punkt 1:

Das Verzeichnis der ausschließlichen Bundesabgaben ist durch die Streichung der einmaligen und laufenden Sühneabgabe als Folge des Bundesverfassungsgesetzes vom 14. März 1957, BGBl. Nr. 82 (NS-Amnestie 1957), zu vermindern.

Die Aufnahme des Kunstförderungsbeitrages, der durch das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1950, BGBl. Nr. 131, geschaffen und als ausschließliche Bundesabgabe mit Zweckwidmung des Ertrages konstruiert ist, erweist sich als systematische Notwendigkeit.

Die Anführung der neuen Fundstelle bei den Beiträgen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zum Familienlastenausgleichsfonds trägt der seither erfolgten Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes Rechnung.

Die Aufnahme des Dienstgeberbeitrages gemäß § 10 des Kinderbeihilfengesetzes ergibt sich zwingend aus dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 265, womit das Familienlastenausgleichsgesetz und das Kinderbeihilfengesetz abgeändert wird, das diesen Beitrag ausdrücklich zur ausschließlichen Bundesabgabe im Sinne des § 6 Z. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erklärt.

Die Ergänzung des Zitates „Monopolabgaben“ durch die Anfügung der Worte „mit Ausnahme der Bundesmonopolabgabe der Spielbanken“ soll die geltende Gesetzeslage zweifelsfrei zur Darstellung bringen, da die „Bundesmonopolabgabe

der Spielbanken“ gemäß § 3 Abs. 1 zu den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gehört.

Punkt 2:

Die Aufzählung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben ist durch seither ergangene Bundesgesetze erforderlich geworden, die eine Bezeichnungsänderung solcher Abgaben bewirkt haben. So tritt an die Stelle der „Erbsteuer“ gemäß dem Bundesgesetz vom 30. Juni 1955, BGBl. Nr. 141, die „Erb- und Schenkungssteuer“, an die Stelle der „Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen“ gemäß dem Bundesgesetz vom 30. Juni 1955, BGBl. Nr. 140, die „Grunderwerbsteuer“, an die Stelle der „Bundesmonopolabgabe von Spielbanken“ in Anpassung an das Bundesfinanzgesetz die „Bundesmonopolabgabe der Spielbanken“.

Punkt 3:

Die Notwendigkeit der Änderung des Wortlautes ergibt sich aus den in den Punkten 1 und 2 angeführten Gründen.

Punkt 4:

Den Bundesbahn- und Post-Betriebsgemeinden soll durch die eingeräumten Finanzzuweisungen die Freistellung der genannten Bundesbetriebe von der Gewerbesteuer (§ 2 des Gewerbesteuergesetzes 1953) abgegolten werden.

Nach den bei der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen und der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung gepflogenen Erhebungen kommen nach dem Stande von 1957 insgesamt 50 Gemeinden als Empfänger in Betracht. Der Berechnung wären 28.188 Bedienstete zugrunde zu legen, was einer Bundesbelastung im Jahre 1958 von 33,826.000 S entspricht.

Punkt 5:

Die Neufassung des § 10 Abs. 1 nimmt bei der Formulierung des freien Beschlußrechtes an die Gemeinden hinsichtlich der Grundsteuer auf die Textierung des Grundsteuergesetzes 1955 Bedacht.

Die Beseitigung des besonderen Höchsthebesatzes für die bisherigen Bergbauergemeinden ergibt sich aus der Tatsache, daß es auf Grund der im Rahmen des Bewertungsgesetzes 1955 auf den Stichtag 1. Jänner 1956 durchgeführten Einheitsbewertung Bergbauergemeinden im bisherigen Sinne nicht mehr geben wird.

Die Neufassung der Heheberechtigung hinsichtlich der Grundsteuer von den Grundstücken entspricht der durch das Grundsteuergesetz 1955 geschaffenen Rechtslage, derzufolge es Erstarungsbeträge und Sonderfälle nicht mehr gibt.

Punkt 6:

Mit Hilfe einer gesetzlichen Fiktion soll die örtliche Erfassung der entgeltlichen Abgabe an den letzten Verbraucher klargestellt und einem in der Praxis aufgetretenen unbefriedigenden Unsicherheitszustand ein Ende bereitet werden.

Punkt 7:

Die Neufassung des § 11 Abs. 1 soll die Übereinstimmung des Finanzausgleichsgesetzes mit jener Rechtslage herbeiführen, die durch sondergesetzliche, auf den Finanzausgleich zurückwirkende Regelungen geschaffen worden ist. Hierher gehören einerseits die durch bundesgesetzliche Bestimmungen eingeräumten landesgesetzlichen Befugnisse auf Teilgebieten des Grundsteuerrechtes, andererseits bundesgesetzliche Regelungen auf dem Teilgebiet der Grundsteuerverwaltung.

Punkt 8:

Der neu gefaßte Abs. 4 des § 11 trägt der Änderung der Abschöpfungsbestimmungen im Rahmen des Gewerbesteuerspitzenausgleiches Rechnung. Zunächst ist die bisher in der Verteilung der Abschöpfungsbeträge bevorzugte Gruppe der Wohngemeinden eliminiert worden, um vom Gesetzgeber nicht vorhergesehene aufgetretene Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Ferner ist an die Stelle der linearen 33 $\frac{1}{3}$ prozentigen Abschöpfung des im Gesetz näher bezeichneten Gewerbesteuerüberhanges eine Staffelung getreten, die die drei Stufen 33 $\frac{1}{3}$, 35 und 40 v. H. des vollen Mehrbetrages vorsieht. Schließlich wird die Bundeshauptstadt Wien in die Aktion einbezogen.

Punkt 9:

Die bedeutendste Neuerung in der Finanzausgleichsnovelle 1958 ist der wirkungsvolle Ausbau des Gewerbesteuerspitzenausgleiches in den dem § 11 neu angefügten Absätzen 5 bis 10.

Der allgemeine Gewerbesteuerspitzenausgleich, den die Bundesländer ohne Wien in ihrem Hoheitsbereich durchzuführen haben, dürfte rund 70 Millionen Schilling erbringen. Für den Bundesgewerbesteuerspitzenausgleich, der ihm als Neuschöpfung an die Seite tritt, stehen drei Einnahmequellen zur Verfügung:

- a) der Beitrag der Bundeshauptstadt Wien im geschätzten Ausmaß von 10 Millionen Schilling,
- b) ein Zehntel der von den Bundesländern ohne Wien bei ihren Gemeinden abgeschöpften Beträge im geschätzten Ausmaß von 7 Millionen Schilling,
- c) der zweckgebundene Zuschuß des Bundes im Ausmaß von 100 Millionen Schilling.

Die dem Bund im Rahmen des Bundesgewerbesteuerspitzenausgleiches zufließenden und vorstehend unter a bis c erläuterten Beträge sind

von diesem den Bundesländern ohne Wien nach den im Gesetz bezeichneten Schlüsseln und zu den dort angegebenen Zeitpunkten zu überweisen.

Die aus dem allgemeinen Gewerbesteuer-spitzenausgleich und dem Bundesgewerbesteuer-spitzenausgleich den Ländern zugekommenen Beträge sind in einem Verteilungsvorgang an ihre finanzschwachen Gemeinden zu verteilen. Welchen Gemeinden danach ein Anspruch auf Beteiligung aus Mitteln des Gewerbesteuer-spitzenausgleiches zusteht, haben die Länder je für ihren eigenen Hoheitsbereich nach den im Gesetz bestimmten Merkmalen bescheidmäßig festzustellen.

Schließlich regelt das Gesetz, welcher Finanzkraftschlüssel anzuwenden ist — es ist jener, der auch bei der Aufteilung des Bundesvorzugsanteiles auf die Gemeinden der einzelnen Länder gilt — und welche Ergebnisse für die Ermittlung der Einwohnerzahlen maßgebend sind; es sind dies in Abweichung von der Grundregel des Finanzausgleichsgesetzes nicht die Ergebnisse der amtlichen Volkszählung, sondern jene der Personenstandsaufnahme vom 10. Oktober 1955. Ein Zurückgreifen auf die Daten der Personenstandsaufnahme vom 10. Oktober 1957 wurde mit Absicht vermieden, weil die Aufarbeitung und Verwertbarkeit derselben nicht so frühzeitig gewährleistet wäre, daß sie noch im Rahmen der Finanzausgleichsnovelle 1958 Verwendung finden könnten.

Die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung zur Regelung der Normen über den Gewerbesteuer-spitzenausgleich gründet sich auf § 3 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45.

Punkt 10:

Die Bestimmung, betreffend die Landesumlage, bedarf der Ergänzung durch die sowohl im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz als auch im Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz getroffene Regelung über die Umlage des Aufwandes für die Ausgleichszulagen.

Punkt 11:

Die Bestimmung über die Beitragsleistung der Länder zum Aktivbesoldungsaufwand der Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer hat eine inhaltliche Verbesserung der Länder, verbunden mit einer klareren Formulierung des Gesetzeswortlautes, erfahren. Entscheidend ist die Zuerkennung einer dreiprozentigen sogenannten Lehrerreserve, um welche ein allfälliger Lehrerüberstand vor der Ermittlung des beitragspflichtigen Überstandes zu kürzen ist. Mit dieser Bestimmung soll den berechtigten Wünschen der Länder Rechnung getragen werden, die auf die

Notwendigkeit der Haltung einer Lehrerreserve im Hinblick auf die starke Verweiblichung der Lehrerstände und die Auswirkungen des Mutterschutzgesetzes hinweisen.

Punkt 12:

Die Bestimmung über den Vorzugsanteil des Bundes ist bis auf die notwendige Änderung der Jahreszahlen unverändert geblieben. An die Stelle der Wortfolge „1955 beziehungsweise 1956“ tritt jeweils „1957“, an die Stelle der Wortfolge „1956 beziehungsweise 1957“ jeweils „1958“.

Punkt 13:

Hier wird die Verlängerung der Geltungsdauer des Finanzausgleichsgesetzes 1956 um ein Jahr bis 31. Dezember 1958 angeordnet.

Artikel II.

Diese Bestimmung soll die unerwünschten und vom Gesetzgeber nicht vorhergesehenen Auswirkungen beseitigen, die sich aus dem Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz in Verbindung mit dem ASVG im Hinblick auf die von der Grundregel des § 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 abweichende Tatsache ergeben, daß der Bund derzeit die Landeslehrer besoldet (Besoldungsaufwand laut Bundesvoranschlag 1958: 1226 Millionen Schilling). Andernfalls müßte der Bund, obwohl er zur Entlastung der Länder gegenwärtig bundesfremde Dienstnehmer — sie stehen unter der Dienstherrschaft der Bundesländer — besoldet, auch noch Bundesmittel bei den Ländern erlegen, wenn eine Lehrperson aus dem Dienst eines Bundeslandes in jenen eines anderen übertritt. Im Falle der Gebietsregulierung zwischen Niederösterreich und Wien auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954, mit der dadurch bedingten Übernahme von 600 Wiener Lehrern in den Dienst des Landes Niederösterreich müßte der Bund rund 6 Millionen Schilling überweisen, die er erst im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung der betreffenden Lehrpersonen wieder zurückerhielte, wenn er dann noch mit dem Pensionsaufwand für die Landeslehrer belastet ist.

Die Beitragsleistung der Länder gemäß § 13 Abs. 1 ist auf die vorstehende Bestimmung ohne Einfluß.

Artikel III.

Er regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Finanzausgleichsnovelle 1958 und bestimmt im übrigen die Vollziehungszuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen.